

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3203

vom 17. Oktober 1972

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienpläne

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Allschwil hat am 15. April 1970 folgenden Bau- und Strassenlinienplänen zugestimmt:

1. Obereckweg
2. Obertorweg (Obereckweg - Stegmühleweg)
3. Spitzgartenweg

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 19. Juni bis 18. Juli 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 24 vom 18. Juni 1970 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 25 vom 19. Juni 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 15. bzw. 16. Juni 1970 (Postquittungen) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

Obereckweg:

- [REDACTED]

Obertorweg:

- [REDACTED]

Spitzgartenweg:

- [REDACTED]

Der Gemeinderat Allschwil hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 30. November 1971 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil die Pläne und die Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoß gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprache-gründe sind vorzubringen, wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Somit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Pläne nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprachen

In Beachtung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ist zu den Einsprachen folgendes zu sagen:

3.1 Obereckweg

Die Vollzugskommission der Baulandumlegung Obertorweg setzt sich in ihrer Einsprache mit der Beitragsleistung auseinander.

Wie aus den Erwägungen im Abschnitt IV hervorgeht, kann in diesem Verfahren auf solche Einwände und somit auch auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

3.2 Obertorweg

Spezifisch ist die vorsorgliche Einsprache der Vollzugskommission der Baulandumlegung Obertorweg gegen das Bezugsgebiet des Knotens Obertorweg/Schönenbuchstrasse gerichtet.

Der unterbreitete Plan umfasst aber nur den Abschnitt Stegmühleweg bis Obereckweg und somit nicht den angefochtenen Teil. Deshalb kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden. Zur Orientierung sei nur erwähnt, dass die Strecke Obereckweg bis Schönenbuchstrasse bereits rechtskräftig fixiert ist. Dies ist mit dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" geschehen.

3.3 Spitzgartenweg

██████████ hat gegen den Plan grundsätzlich nichts einzuwenden. Er weist aber auf eine anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom Bauverwalter gemachte Aussage hin. Danach habe sich ██████████

██████████ mit der Erstellung eines Trottoirs auf eigenem Areal bereit erklärt. Somit bestehe nach Abbruch der vorhandenen Liegenschaften am Spitzgartenweg die Möglichkeit, das Trottoir bis an die Binningerstrasse weiterzuführen. Deshalb nimmt er an, das Trottoir ██████████ könnte sich präjudizierend auswirken. Mit einem solchen Vorhaben ist er nicht einverstanden.

Es ist ganz klar, dass die Beurteilung nach dem unterbreiteten Plan zu geschehen hat. In diesem ist eine Fahrbahn von 6m, aber kein Trottoir ausgeschieden. Die Einsprache richtet sich somit gegen eine Sache, die gar nicht Gegenstand der heutigen Entscheidung ist. Aus diesem Grunde ist

Der Regierungsrat nicht in der Lage, auf die Einsprache einzutreten.

://: 1. Auf die Einsprachen der [REDACTED]

[REDACTED] wird nicht eingetreten.

2. Die Einwohnergemeindeversammlung Allschwil hat am 15. April 1970 folgenden Bau- und Strassenlinienplänen zugestimmt:

- "Obereckweg"
- "Obertorweg" (Obereckweg - Stegmühleweg)
- "Spitzgartenweg"

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Pläne genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/eBS/57/O (Obereckweg), 2/eBS/58/O (Obertorweg) und 2/eBS/59/O (Spitzgartenweg) versehenen Pläne (Situation und Profile).

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

Gemeinderat Allschwil (4)

Bauverwaltung Allschwil

Ingenieurbüro A. Aegerter & Dr. O. Bosshardt AG, Malzgasse 30/32, Basel

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt
Vermessungsamt (2)
Tiefbauamt (3)
Wasserwirtschaftsamt (3)
Planungsamt (7)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann